



Das Land
Steiermark

Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark 2024

Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende



Impressum

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Wartingergasse 43, 8010 Graz

E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at

Homepage: <http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at>

Titelfoto: Dipl.- Ing. (FH) Dr. rer.nat. Thomas Schützeneder M.Sc. (Univ.)

§ 1 Zielsetzung, Grundlagen und Landesförderungsstelle

- (1) Das Ziel dieser Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark Gewässerökologie - Wettbewerbsteilnehmende ist die Förderung von Investitionen zur Reduktion bestehender hydromorphologischer Belastungen zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer gemäß § 30a Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.
- (2) Diese Förderungsrichtlinien sollen einen Anreiz für die Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen bilden, welche für die Förderungsnehmer zu produktions- und prozessunabhängigen Mehrinvestitionen führen können. Diese Förderungsrichtlinien berücksichtigen die
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1-78 in der zuletzt geänderten Fassung der VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1-90
(Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO)
 - Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82-139.
(Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur)
- (3) Gegenstand dieser Förderungsrichtlinien sind Anschlussförderungen im Sinne der Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende, unter Berücksichtigung der Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 6. Juli 2023 für ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer. Insbesondere sind die Ausführungen der Bundesförderungsrichtlinien in §3 Begriffsbestimmungen, §4 Gegenstand der Förderung, §5 Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten, §6 Förderungswerber, §8 Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen, §9 Kumulierung/ Mehrere Förderungsgeber für die Landesförderung anzuwenden.
- (4) Die Abwicklung dieser Förderungsrichtlinien erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit gemäß der Abwicklungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Landesförderung sind Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Landesmittel werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.
- (2) Das Ausmaß der Förderung beträgt:
 1. für Großunternehmen bis 5% der förderungsfähigen Kosten
 2. für mittlere Unternehmen bis 20% der förderungsfähigen Kosten
 3. für kleine Unternehmen bis 30% der förderungsfähigen Kosten
- (3) Sofern Maßnahmen mit Geldmitteln des GAP-Strategieplans gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende gefördert werden, werden keine zusätzlichen Landesmittel nach diesen Förderungsrichtlinien gewährt.

§ 4 Kumulierung

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende übernommen. Im Bedarfsfall ist das in § 3 (2) dieser Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark genannte Förderungsausmaß entsprechend zu reduzieren.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die „Allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen“ der Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende übernommen.
- (2) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark setzt eine positive Beurteilung der Förderungsanträge und Unterlagen durch die Abwicklungsstelle der Bundesförderung (Kommunal-kredit Public Consulting GmbH) voraus.

§ 6 Förderungsanträge, Unterlagen und Förderungsverfahren

- (1) Förderungsansuchen nach diesen Förderungsrichtlinien sind gemeinsam mit den Unterlagen gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende bei der Abwicklungsstelle für die Bundesförderung einzureichen.
- (2) Die Landesförderung erfolgt als Anschlussförderung an die Bundesförderung auf Basis der von der Abwicklungsstelle für die Bundesförderung gemäß den Bundesförderungsrichtlinien 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende festgelegten förderungsfähigen Kosten.

§ 7 Auszahlung von Landesmitteln

- (1) Nach Einreichung von Landesförderungsrechnungsnachweisen mit einer Baubeginnsmeldung an die Landesförderungsstelle können während der Bauzeit Landesmittel (unter Einbehalt eines Deckungsrücklasses bis zur Kollaudierung durch die Abwicklungsstelle der Bundesförderung) an den Förderungswerber ausgezahlt werden. Dafür wird dem Förderungswerber ein vorläufiger Landesförderungsvertrag übermittelt, welcher unterfertigt an die Landesförderungsstelle zurückzusenden ist.
- (2) Nach Vorliegen des Ergebnisses der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen sowie der Kollaudierung durch die Abwicklungsstelle für die Bundesförderung wird die Restrate oder die Gesamtrate der Landesmittel ausgezahlt. Dafür wird dem Förderungswerber ein endgültiger Landesförderungsvertrag übermittelt, welcher unterfertigt an die Landesförderungsstelle zurückzusenden ist.

§ 8 Datenschutz

- (1) Allgemeine Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch und auf Datenübertragbarkeit sowie zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde sowie zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten sind auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) angeführt.

§ 9 Einstellung und Rückforderung der Förderung

- (2) Für die Einstellung und Rückforderung einer Landesförderung werden die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien des Bundes 2024 - Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende übernommen.
- (3) Allfällige Überzahlungen von Landesmitteln sind nach Aufforderung durch die Landesförderungsstelle innerhalb von 6 Wochen ohne Verzinsung zurückzahlen. Wenn diese Frist versäumt wird, sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent pro Jahr ab dem Fristablauf zu entrichten.

§ 10 In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark 2021 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer treten mit 31.12.2023 außer Kraft.
- (2) Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft.

§ 11 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind Geschlechtsneutral zu verstehen.